

Gemeinde Pöcking
1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 49 „Nordwestlich der Waldstraße“

01. August 2023

Satzungspräambel

Die Gemeinde Pöcking erlässt gem. §§ 1 bis 4 c sowie §§ 8, 9, 10 und 13 a des Baugesetzbuches – BauGB – i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 588) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), diesen Änderungsplan bestehend aus einem Textteil als

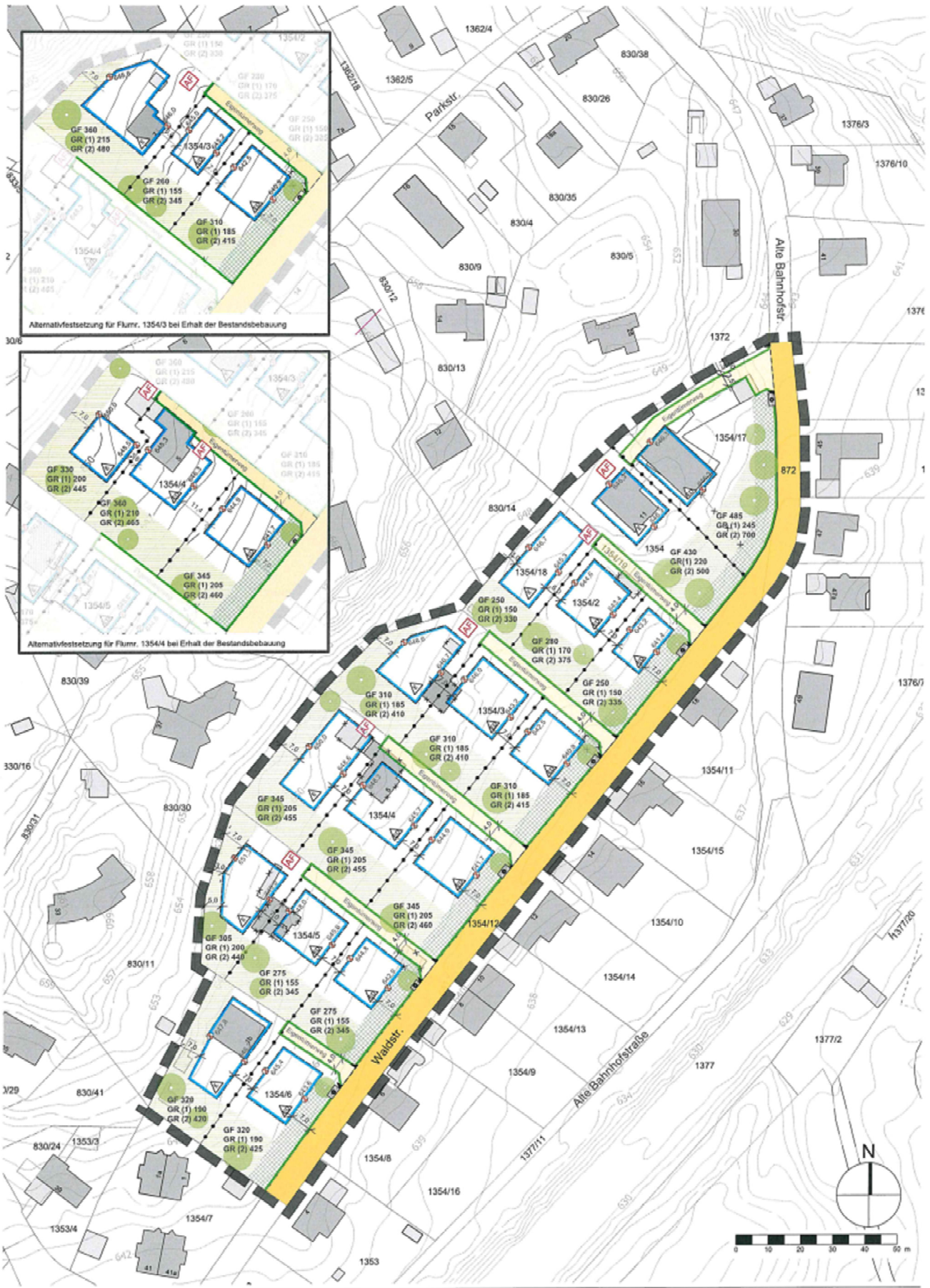
Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt bzw. ergänzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 49 „Nordwestlich der Waldstraße“ in der Fassung 21.02.2019.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

- I. Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung durch den untenstehenden Planteil ersetzt bzw. ergänzt.

Bebauungsplan Nr. 49 „Nordwestlich der Waldstraße“ – 1. Änderung Plan- und Textteil	Gemeinde Pöcking	Entwurfssfassung vom 01.08.2023	Seite 1 von 3
--	------------------	------------------------------------	-----------------------------



- II. Die textlichen Festsetzungen werden für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wie folgt ergänzt, ersetzt bzw. gestrichen.

Die Festsetzungen werden wie folgt ersetzt:

A. Textliche Festsetzungen

Festsetzung 9.1 und 9.2

der zweite Spiegelstrich – „keine Geländeänderungen“ wird gestrichen.

Nach dem ersten Spielstrich unter 9.1 und 9.2 werden folgende Sätze ergänzt:

- Geländeabgrabungen sind nur bis max. 1,1 m auf einer Fläche von max. 180 m² zulässig. Eine Ausnahme für weitere Geländeabgrabungen nach Art. 31 Abs. 1 BauGB ist für den Rückbau früherer Geländeänderungen bis max. 1,8 m und bis max. 340 m² zulässig, z.B. um den Wall im südwestlichen Bereich auf FINrn. 1354/20 und 1354/2 zurückzubauen.
- Geländeaufschüttungen sind nur bis max. 0,8 m auf einer Fläche von max. 190 m² zulässig.
- Stützmauern dürfen das Gelände an max. einer Seite um max. 0,5 m überragen, ansonsten sind sie höhengleich mit dem Gelände auszuführen. Geländeänderungen im 2-m-Bereich von Stützmauern sind max. im Verhältnis 1:2 (Höhe / Breite) auszuführen.

Nach 9.2 wird neu eingefügt

- 9.3** ☒ Angaben der Höhe ü.NN an der oberen Baugrenze zur Bestimmung der Abgrabung bzw. Aufschüttung, hier z.B. 640,8

Festsetzung 15.1

15.1 ■ ■ ■ | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Änderungsbereich

Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 49 „Nordwestlich der Waldstraße“ – 1. Änderung Plan- und Textteil	Gemeinde Pöcking	Entwurfsfassung vom 01.08.2023	Seite 3 von 3
--	------------------	-----------------------------------	-----------------------------